



Firma
Hybrid Innovation GmbH

Ottweilerstraße 7
40476 Düsseldorf

Deutschland

Datum: 14.12.2020
Kontakt: Dr. Wolfgang Bärnthaler
Tel.: +43 (0)50 555-32355, **Fax:** -9532355
E-Mail: duengemittel@baes.gv.at
Geschäftszahl: BAES-DMT-2020-0459-06

BESCHEID

Die Firma Hybrid Innovation GmbH, 40476 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 02.10.2020, eingelangt am 05.10.2020, beim Bundesamt für Ernährungssicherheit, gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994 i. d. g. F. einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung für das Produkt **Hybrid Innovation - Standard** eingebracht.

SPRUCH

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit erteilt gemäß § 9a DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994 i. d. g. F., die Zulassung für das Inverkehrbringen des Produktes **Hybrid Innovation - Standard** als Bodenhilfsstoff unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Zusammensetzung/Art der Erzeugung:

Das Produkt besteht zu einem großen Teil aus Trepel, einem Naturmineral aus Opal, Ton, Lehm und Kalkstein. Dieses Gestein wird mittels eines patentierten Verfahrens erhitzt und über eine definierte Zeit temperiert. Durch die Erhitzung und den anschließenden Abkühlungsprozess entsteht aus dem silikatischen Gestein eine amorphe Struktur, die in den Mineralschichten Wasser und Nährstoffe speichern und an die Pflanzen nach Bodenapplikation abgeben kann.

Neben Harnstoff und Wasser werden im Zuge des Aufarbeitungsprozesses auch Fulvo- und Huminsäuren zugemischt. Dafür wird abgebauter Torf in einem ersten Schritt fein vermahlen und mit destilliertem Wasser vermischt. In weiteren Schritten wird die wässrige Suspension mit Ultraschall in die gewünschten Fraktionen aufgetrennt und im Anschluss ausschließlich mit Ultraschall mit verschiedenen Frequenzen desinfiziert. Der so hergestellte Torfauszug wird auf das Gestein ohne weitere Behandlung aufgebracht.

Die Mengenanteile der eingesetzten Ausgangsstoffe liegen der Behörde vor. Das wie beschrieben hergestellte Produkt wird ohne weitere Behandlung in Verkehr gebracht.

2. Kennzeichnung:

Bei der Kennzeichnung sind die für Bodenhilfsstoff geltenden Bestimmungen der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. Nr. 100/2004 i. d. g. F. einzuhalten, wobei die Angaben nachfolgender Punkte wie folgt zu lauten hat:

2.1 Handelsbezeichnung: **Hybrid Innovation - Standard**

2.2 Typenbezeichnung: **Bodenhilfsstoff, einzelgenehmigt gemäß § 9a DMG 1994**

2.3 Ausgangsstoffe und typenbestimmende Bestandteile

Trepel, Harnstoff, Hochmoortorf, Wasser

im Produkt enthaltene Nährstoffe

0,5 % N Stickstoff gesamt

0,9 % K₂O Kaliumoxid gesamt

1,0 % MgO Magnesiumoxid gesamt

1,8 % CaO Calciumoxid gesamt

Ein Hinweis, dass im Produkt freie Huminsäuren enthalten sind ist zulässig!

2.4 Anwendungsbereich, Anwendung:

Landwirtschaft – Ackerbau vor der Aussaat

Die sachgerechte Anwendung und die Aufwandmenge sind antragsgemäß eindeutig anzugeben!

2.5 Sicherheitskennzeichnung: Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren!

2.6 Lagerung: Trocken, bei +5 °C bis +20 °C lagern!

BEGRÜNDUNG

Die Firma Hybrid Innovation GmbH, 40476 Düsseldorf hat mit Schreiben vom 02.10.2020, einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung für das Produkt **Hybrid Innovation - Standard** gestellt.

Gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994 hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 Düngemittelgesetz 1994 gegeben sind, die Erzeugnisse keine Schadstoffe gemäß §7 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 enthalten und die erlaubten Höchstgehalte anderer Schadstoffe gemäß §7 Abs. 2 Z 2 nicht überschritten werden.

Der Bodenhilfsstoff erfüllt diese Voraussetzungen unter den im Spruch genannten Auflagen und sonstigen Bestimmungen. Die Kennzeichnungsaufgaben wurden erteilt, da sie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Haustier, der Fruchtbarkeit des Bodens und des Naturhaushaltes, sowie aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich sind.

Dem Antragsteller wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben BAES-DMT-2020-00459-03 vom 01.12.2020 nachweislich zur Kenntnis gebracht und er hatte die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Mit email vom 09.12.2020 gab der Antragsteller seine Zustimmung zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und es wurden keine Einwände vorgebracht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Produkt hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit nach dem Düngemittelgesetz 1994 geprüft wurde, insbesondere Kennzeichnungsvorschriften die sich aus anderen Gesetzen und Verordnungen (wie z.B. Chemikaliengesetz, CLP, etc.) ergeben, wurden in diesem Bescheid nicht berücksichtigt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit schriftlich im Postwege einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

